

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht 15. 1. 2019
(Prof. Flora, Prof. Schwaighofer)

I.

A hätte gern neue Ski, er kann sich aber keine leisten. Da kommt A auf die Idee, Ski zu mieten und dann einfach zu behalten; die Miet-Ski sind ja in der Regel fast neu. Schon am nächsten Tag geht A in ein Sportgeschäft, zeigt einen Studentenausweis vor, den er ein paar Tage zuvor gefunden und eingesteckt hat, und gibt dem Verkäufer eine erfundene Adresse und Telefonnummer. A bezahlt im Schiverleih den Mietpreis von 50 € und erhält die Ski im Wert von 900 €.

Beim Kartenkauf in der Seilbahnstation sieht A, wie einem Schiurlauber S, der neben ihm steht, der soeben gekaufte Tagesschipass auf den Boden fällt. A steigt mit dem Fuß auf die Karte, um sie zu verdecken und später an sich zu nehmen. So könnte er sich 45 € sparen. Der Schiurlauber hat das jedoch bemerkt und fordert den A auf, sofort den Fuß von seiner Karte zu nehmen. A tut das nicht. Daraufhin versetzt der Schiurlauber dem A einen festen Stoß gegen die Brust. A stürzt zu Boden, rappelt sich aber gleich auf und läuft unverletzt mit den Skiern davon. Der Schiurlauber hebt seine Tageskarte auf und genießt den Schitag. A freut sich über „seine“ neuen Ski und behält sie.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A und S! (Auf § 231 StGB ist nicht einzugehen!)

II.

Z wird Zeuge, wie der Einbrecher E gerade in der Dämmerung über eine gefährlich wackelnde Sprossenleiter einen wertvollen Teppich vom Balkon einer Villa abtransportiert. Das geschieht diesen reichen Typen recht, denkt sich Z. Er ruft zu E: „Soll ich Dir die Leiter halten?“ „Nein, verschwinde, ich komm´ schon alleine zurecht“, antwortet E.

Beurteilen Sie (nur) die Strafbarkeit des Z!

III.

Das Telefon des B wird überwacht – er steht im dringenden Verdacht eines schweren Betrugs unter Verwendung einer falschen Urkunde mit einem Schaden von 90.000 €. B telefoniert mit seinem Verteidiger V und fragt ihn, ob es nicht vielleicht klüger wäre, ein Geständnis abzugeben. V rät ihm davon ab und B hält sich an diesen Rat.

Die StA erhebt Anklage vor dem Einzelrichter nach §§ 146, § 147 Abs 1 Z 1 und Abs 2 StGB. In der Hauptverhandlung lässt der Einzelrichter die schriftliche Aufzeichnung dieses Telefonats zwischen B und V verlesen. B wird verurteilt: Das Gericht nimmt einen Betrug mit einem Schaden von 90.000 € an; eine falsche Urkunde wurde nach Ansicht des Gerichts jedoch nicht verwendet.

a) War die Vorgangsweise des Gerichts rechtmäßig?

b) Wie wird das Urteil des Gerichts lauten, wenn nach Ansicht des Gerichts keine falsche Urkunde verwendet wurde? (keine Ausformulierung des Urteils nötig!)

c) Welche(s) Rechtsmittel können B bzw sein Verteidiger ergreifen und aus welchem Grund?

Viel Erfolg!

Achtung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!